Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2026/371

Federführung:	Bauamt	Datum:	16.10.2026
Bearbeiter:	Mona Weichselgartner	AZ:	

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	04.11.2026	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 1.3 Sitzung des Bauausschusses am 04.11.2026

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung einer unbeleuchteten Plakatanschlagtafel an der Erhartinger Straße 64 (BV-Nr. 2026/0039)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 990/178 der Gemarkung Töging a. Inn, Erhartinger Straße 64, soll eine unbeleuchtete Plakatanschlagtafel angebracht werden.

Die Plakatanschlagtafel soll an der nördlichen Wand des bestehenden Gebäudes angebracht werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Die Breite der Tafel beträgt 3,861 m, die Höhe 2,937 m (beides inklusive Rand). Die Fläche der Tafel beläuft sich demnach auf 11,34 m². Die Werbefläche misst 3,564 m x 2,526 m (9,00 m²). Laut Unterlagen beginnt die Tafel ab einer Höhe von 1,40 m. Die Oberkante der Tafel liegt bei 4,337 m.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen wechselnden Plakatanschlag. Das Werbeintervall beläuft sich auf 10 bis 12 Tage, danach erfolgt der Wechsel. Beworben werden sowohl ortsansässige als auch landesweite Unternehmen sowie ihre Dienstleistungen und Handelsgüter:

- Apotheken
- Autohändler
- Baumärkte
- Banken
- Friseursalons
- Restaurants
- Supermärkte
- Städtewerbung
- Versicherungsmakler

Obszöne Werbung wird nicht abgebildet.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Zum Vergleich:
An der Erhartinger Straße 49 wurde im Jahr 2017 das gemeindliche Einvernehmen zur Anbringung von zwei beleuchteten Plakatanschlagstafeln erteilt. Auch diese wurden an die Hauswand angebaut. Eine der damals genehmigten Plakatanschlagstafeln hat eine Größe von 3,82 m x 2,77 m (10,58 m²), eine Werbefläche von 3,60 m x 2,55 m (9,18 m²).

An der Erhartinger Straße 63 a wurde im Jahr 2018 das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagstafel auf Monofuß verweigert. Da das gemeindliche Einvernehmen vom Landratsamt Altötting ersetzt wurde, erging am 04.03.2019 die Baugenehmigung.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

Ja-Stimmen / Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.